

99003054080001

# Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz Gewährung für Entschädigung bei Verdienstausschlag

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/services/99003054080001>

| Modul                     | Sachverhalt                                                                                                                                   |
|---------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Leistungsschlüssel        | 99003054080001                                                                                                                                |
| Leistungsbezeichnung I    | Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz Gewährung für Entschädigung bei Verdienstausschlag                                              |
| Leistungsbezeichnung II   | Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz bei Verdienstausschlag beantragen                                                               |
| Typisierung               | 2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug                                                                                        |
| Quellredaktion            | Baustein Leistungen                                                                                                                           |
| Freigabestatus Katalog    | fachlich freigegeben (gold)                                                                                                                   |
| Freigabestatus Bibliothek | fachlich freigegeben (gold)                                                                                                                   |
| Begriffe im Kontext       | Tätigkeitsverbot, Absonderung, Infektion, Infektionsschutzgesetz, Quarantäne, Entschädigung, Infektionsschutz, Verdienstausschlag, Homeoffice |

| Modul                         | Sachverhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|-------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Leistungstyp                  | Leistungsobjekt mit Verrichtung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Leistungsgruppierung          | Gesundheit (individuell, 003)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Verrichtungskennung           | Gewährung (080)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| SDG-Informationsbereich       | Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union, auch im Zusammenhang mit Renten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Lagen Portalverbund           | Existenzsicherung und staatliche Unterstützung (1140100), Krankheit (1130200)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Einheitlicher Ansprechpartner | Nein                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Fachlich freigegeben am       | 07.09.2023                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Fachlich freigegeben durch    | Bundesministerium für Gesundheit (BMG)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Handlungsgrundlage            | <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_56.html">https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_56.html</a>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Teaser                        | Wenn Sie sich aufgrund des Infektionsschutzes absondern müssen oder nicht mehr arbeiten dürfen und dadurch einen Verdienstausschlag haben, können Sie Entschädigung erhalten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Volltext                      | <p>Wenn Sie sich aufgrund einer Verfügung des Gesundheitsamtes absondern müssen oder nicht mehr arbeiten dürfen und dadurch einen Verdienstausschlag haben, können Sie eine Entschädigung erhalten.</p> <p>Wenn Sie eine andere Tätigkeit ausüben oder von zu Hause arbeiten (Homeoffice), haben Sie keinen Anspruch auf Entschädigung.</p> <p>Die Höhe der Entschädigung hängt von Ihrem Verdienst ab.</p> <p>Für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die ersten 6 Wochen erhalten Sie die Entschädigung für den Verdienstausschlag direkt von Ihrem Arbeitgeber oder Ihrer Arbeitgeberin in Höhe Ihres bisherigen Netto-Arbeitsentgelts. Dabei wird auch das Kurzarbeitergeld berücksichtigt.</li> </ul> |

## Modul

## Sachverhalt

- Von der 7. Woche an zahlt die zuständige Behörde die Entschädigung in Höhe von 67 Prozent des Verdienstausfalls, für einen vollen Monat höchstens 2.016 EUR.
- Zuschüsse von Ihrem Arbeitgeber oder Ihrer Arbeitgeberin werden bei der Berechnung abgezogen.
- Haben Sie während des Tätigkeitsverbots einen Anspruch auf Arbeitslosengeld, erhalten Sie dieses von der Agentur für Arbeit.

Für Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen gilt:

- Sie müssen die Entschädigung an Ihre Beschäftigten auszahlen. Sie können sich die gezahlten Beträge von der zuständigen Behörde erstatten lassen.
- Die Beiträge zur Renten-, Pflege-, und Krankenversicherung können Ihnen ebenfalls erstattet werden.
- Sie können einen Vorschuss bei der zuständigen Behörde beantragen.

Für Selbstständige gilt:

- Sie erhalten die Erstattung direkt von der zuständigen Behörde.
- Für die Berechnung wird Ihr letzter Jahresgewinn berücksichtigt. Dieser wird durch 12 geteilt.
- Beiträge zur Renten-, Pflege- und Krankenversicherung können Sie sich erstatten lassen.
- Sie erhalten die Entschädigung monatlich rückwirkend zum 1. des Folgemonats. Beispielsweise würden Sie die Entschädigung für März am 1. April erhalten.
- Sie können einen Vorschuss beantragen.

Für Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen gilt:

- Anders als bei Selbstständigen wird Ihr durchschnittliches monatliches Einkommen für die Berechnung berücksichtigt.

## Erforderliche Unterlagen

Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern:

- Antrag: diesen stellt Ihr Arbeitgeber oder Ihre Arbeitgeberin für Sie

**Modul**
**Sachverhalt**

- Nachweis über die Höhe des Arbeitsentgeltes
- Nachweis über abzuziehende Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung
- Nachweis über gezahlte beziehungsweise nicht gezahlte Zuschüsse
- Krankenscheine bei Krankschreibung
- Bescheid über das Tätigkeitsverbot und dessen Aufhebung
- Auszug aus Tarifvertrag über die Entgeltfortzahlung bei Arbeitsverhinderung

Bei Selbstständigen:

- Antrag
- Bescheinigung des Finanzamtes über die Höhe des letzten Jahreseinkommens oder die betriebswirtschaftliche Auswertung Ihres Steuerbüros
- Krankenscheine bei Krankschreibung
- Bescheid über das Tätigkeitsverbot und dessen Aufhebung

**Voraussetzungen**

- Sie haben Anspruch auf Erstattung Ihres Verdienstauffalls, wenn Sie einem Tätigkeitsverbot unterliegen oder Sie sich absondern müssen und Sie einen Verdienstauffall haben
- Sie haben keine Möglichkeit, den Verdienstauffall durch eine andere zumutbare Tätigkeit auszugleichen.

**Kosten**

Es fallen keine Kosten an.

**Verfahrensablauf**
**Bearbeitungsdauer**
**Frist**

24 Monat(e)  
 Sie müssen den Antrag auf Erstattung des Verdienstauffalls bei einem Tätigkeitsverbot spätestens 24 Monate nach Beginn des Tätigkeitsverbots stellen. Bei einer Absonderung müssen Sie den Antrag innerhalb von 24 Monaten nach Ende der Absonderung stellen.

**weiterführende Informationen**

Bezeichnung: Informationen zu Entschädigungen nach Infektionsschutzgesetz auf dem Infoportal IfSG

URL: <https://ifsg-online.de/index.html>

| Modul             | Sachverhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|-------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Hinweise          | Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Rechtsbehelf      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Kurztext          | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz</li> <li>• Gewährung für Entschädigung bei Verdienstausschlag</li> <li>• Entschädigung bei Verdienstausschlag durch Tätigkeitsverbot aufgrund von § 31 Infektionsschutzgesetz (IfSG) oder Absonderung aufgrund von § 30 Infektionsschutzgesetz (IfSG)</li> <li>• Entschädigung wird bei Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zu 6 Wochen durch den Arbeitgeber oder Arbeitgeberin in Höhe des Verdienstausschlags gezahlt. Nach den 6 Wochen zahlt dies die zuständige Behörde in Höhe von 67 Prozent des Verdienstausschlags, für einen vollen Monat höchstens 2.016 EUR</li> <li>• Selbstständige erhalten die Erstattung direkt durch die Behörde</li> <li>• Antrag auf Entschädigung muss innerhalb von 24 Monaten nach Beginn des Tätigkeitsverbots oder Ende der Absonderung gestellt werden.</li> <li>• Kein Anspruch bei Erkrankung beziehungsweise Arbeitsunfähigkeit</li> </ul> |
| Ansprechpunkt     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Zuständige Stelle |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Formulare         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Ursprungsportal   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |